

## **Anlage 6 - Abrechnungsverfahren nach § 302 i.V.m. § 303 SGB V - Datenträgeraustausch**

### **6.1 Grundsätze**

Für die Abrechnung über DTA gemäß § 302 i.V.m. § 303 SGB V sind die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Leistungen nach diesem Vertrag sind mit dem Abrechnungscode/Tarifkennzeichen (**AC/TK**) **XX14301** anzuliefern.

Bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige Hilfsmittelnummer anzugeben, die das jeweilige Einzelprodukt angibt.

Die Abrechnungsunterlagen haben folgende Angaben zu beinhalten:

- Leistungserbringerschlüssel (AC/TK)
- Name, Anschrift und IK des Leistungserbringer
- Anspruchsberechtigendaten (Name, Geburtsdatum, KV-Nummer)
- Arztnummer des Verordners bzw. IK des Krankenhauses
- Hilfsmittelpositionsnummer
- Betriebsstättennummer
- Verwendungskennzeichen (VWKZ)
- Bruttogesamtpreis
- gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten
- Abgabedatum und Unterschrift

Die Urbelege sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

AOK Sachsen-Anhalt  
Postverteilernummer 16.30.3  
39084 Magdeburg

Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

gkv informatik - unternehmen synergien  
Fachbereich Inputmanagement  
Lichtscheider Straße 89  
42285 Wuppertal

Anlage 6.2 - Erklärung zur Abrechnung nach § 302 i. V. m. § 303 SGB V

<b>1. Institutionskennzeichen des Leistungserbringers</b>	<input type="text"/>
<b>2. Name und Anschrift des Leistungserbringers</b>	_____ _____
<b>3. Name des Inhabers</b>	_____
<b>4. Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums</b>  (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	<input type="text"/>
<b>5. Name und Anschrift des Abrechnungszentrums</b>	_____ _____
<b>6. Beginn der Abrechnung</b>  (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<b>7. Ende der Abrechnung</b>  (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Diese Erklärung zur Abrechnung gilt auch für die Institutionskennzeichen folgender Betriebsstätten: (gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)

<input type="text"/>								
<input type="text"/>								
<input type="text"/>								
<input type="text"/>								
<input type="text"/>								

Sollte für die Betriebsstätten ein anderes Rechenzentrum als unter Punkt 4 genannt oder ein anderes IK-Kennzeichen des Abrechnungszentrums (Punkt 3) gelten, füllen Sie bitte eine gesonderte Erklärung zur Abrechnung aus.

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

### 1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Leistungserbringer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Leistungserbringer einzuziehen. Die Zahlung der AOK an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Leistungserbringer. Zahlungen erfolgen durch die AOK unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

### 2. Abrechnungserklärung

Die schuldbefreiende Wirkung an das Abrechnungszentrum beruht auf folgender Grundlage (Bitte jeweils das Zutreffende ankreuzen):

- Ich bin weiterhin Inhaber vorgenannter Forderungen, habe aber die vorbezeichnete Person/Firma mit der Forderungsabrechnung bzw. dem -einzug beauftragt. Die Beauftragung gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber der AOK als bestehend.

oder

- Ich habe vorgenannte Forderungen am ..... an vorbezeichnete Person/Firma abgetreten. Die Forderungsabtretung umfasst alle bestehenden und künftig o. g. Forderungen. Eine Rücknahme dieser Anzeige ist nur mit Zustimmung des neuen Forderungsinhabers wirksam.

### 3. Auskunftsermächtigung

Die AOK darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Abgabeberechtigung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

### 4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des Leistungserbringers zu verarbeiten.

#### Dem Leistungserbringer ist Nachfolgendes bekannt:

Überträgt der Leistungserbringer die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK, die die Abgabeberechtigung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Der Leistungserbringer haftet für die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle in entsprechender Weise wie für einen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers  
(Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer)